

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe

Änderung vom 25. Oktober 2011

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 2. August 2010 und vom 22. März 2011¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Schweizerischen Dach- und Wandgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 9

«Kautio»

Art. 1 Grundsatz

1.1 Zur Sicherung der ... Vollzugskostenbeiträge sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Landeskommission des Dach- und Wandgewerbes (nachstehend PLK genannt) hat jeder Betrieb, der Arbeiten im Dach- und Wandgewerbe ... ausführt, vor der Arbeitsaufnahme z.Hd. der PLK eine Kautio in der Höhe bis zu 10 000 Franken oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen.

Die Kautio kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer der FINMA unterstellten Bank oder einer der FINMA unterstellten Versicherung erbracht werden. Mit der Bank oder der Versicherung ist die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PLK zu regeln und deren Verwendungszweck zu bestimmen. Die in bar hinterlegte Kautio wird von der PLK auf einem Sperrkonto angelegt und zum Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautio und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

1.2 Betriebe sind von der Kautionspflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als 2000 Franken ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen 2000 Franken und 20 000 Franken pro Kalenderjahr beträgt die Kautio 5000 Franken. Überschreitet die Auftragssumme 20 000 Franken, so ist die

¹ BBI 2010 5347, 2011 3549

volle Kautionsleistung in der Höhe von 10 000 Franken zu leisten. Der Betrieb hat der PLK den Werkvertrag vorzuweisen, sofern die Auftragssumme unter 2000 Franken liegt.

- 1.3 Auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft muss eine Kautionsleistung nur einmal geleistet werden. Die Kautionsleistung ist an allfällige Kautionsforderungen aus anderen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Die Beweisspflicht über eine bereits geleistete Kautionszahlung liegt beim Betrieb.

Art. 2 Verwendung

Die Kautionsleistung wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung von belegten Ansprüchen der PLK verwendet:

1. Zur Deckung von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten;
2. Zur Bezahlung des ... Vollzugskostenbeitrages ...

Art. 3 Zugriff

Auf jegliche Form der Kautionsleistung muss die PLK innert 10 Tagen Zugriff haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wenn dem Betrieb der Entscheid der PLK betreffend Feststellungen von GAV-Verletzungen mit einer Rechtsmittelbelehrung (Art. 14 GAV) eröffnet wurde und er

1. auf das Rechtsmittel (Rekurs) verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PLK überwiesen hat, oder
2. nach Beurteilung des Rechtsmittels (Rekurs) den Entscheid der PLK nicht akzeptiert bzw. innerhalb der von der PLK gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der Paritätischen Berufskommission (PLK) überwiesen hat, oder
3. auf schriftliche Abmahnung hin den ... Vollzugskostenbeitrag ... nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat.

Art. 4 Verfahren

4.1 Zugriff auf Kautionsleistung

Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt, so ist die PLK ohne weiteres berechtigt, bei der zuständigen Stelle (Bank/Versicherung) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautionsleistung (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten und/oder der Höhe des geschuldeten ... Vollzugskostenbeitrages) oder die entsprechende Verrechnung mit der Barkautionsleistung zu verlangen.

4.2 Aufstocken der Kautions nach erfolgtem Zugriff

Der Betrieb ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung die Kautions wiederum aufzustocken.

4.3 Freigabe der Kautions

Die Kautions wird freigegeben,

- a) wenn der im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässige Betrieb seine Tätigkeit im Dach- und Wandgewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) bei Entsendebetrieben längstens drei Monate nach Vollendung des Werkvertrages im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung;

unter den (kumulativen) Voraussetzungen, dass

- a) die Vollzugskostenbeiträge (Art. 20 GAV) ordnungsgemäss bezahlt sind;
- b) die PLK keine Verletzung von GAV-Bestimmungen feststellt.

Der Betrieb meldet der Inkassostelle die Vollendung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe und löst so die Rückerstattung der Kautions aus.

Art. 5 Sanktion bei Nichtleistung der Kautions

Leistet ein Betrieb trotz erfolgter Mahnung die Kautions nicht, so wird dieser Verstoß gemäss Artikel 9.4.h, 13.3 und 13.4 GAV mit einer Konventionalstrafe und der Erhebung von Bearbeitungskosten geahndet.

Art. 6 Kautionsbewirtschaftung

Die PLK kann die Bewirtschaftung der Kautions teilweise oder vollumfänglich delegieren.

Art. 7 Gerichtsstand

Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PLK, 8021 Zürich zuständig. Es kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember
2013.

25. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova